

Unser Angebot

BLV

Telefonservice für Lehrkräfte i. A. (im Arbeitnehmerverhältnis)

Samstag, 8. Oktober 2011, 10:30 Uhr – 14:00 Uhr

Die BLV-Arbeitnehmervertreter in den Bezirkspersonalräten und im Hauptpersonalrat bieten Ihnen wieder einen Telefonservice-Termin an. Wenn Sie bei uns anrufen, erhalten Sie persönliche Beratung. Mit wenig Aufwand können Sie sich direkt bei uns z. B. über folgende Themen informieren:

- Fragen zum Tarifvertrag TV-L
- Eingruppierung / Höhergruppierung
- Einstellung / Arbeitsvertrag
- Befristung des Arbeitsvertrags
- Tarifbeschäftigungs- oder Beamtenverhältnis? Was ist besser für mich?
- Jahressonderzahlung

- Beurlaubung / Freistellung
- Teilzeitbeschäftigung und Folgen
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Rente und Zusatzversorgung VBL
- Altersermäßigung: Neuregelung seit 14.09.2009
- Altersteilzeit: Chancen auf einen Tarifabschluss

Rufen Sie an:

0711 489837-18 oder 0711 489837-28 oder 0711 489837-11



Ottmar Wiedemer



Angela Schütze



Harry Kretschmann



Hans Hendl

Die Mitglieder des Referats Lehrkräfte i. A. (Angestellte) des BLV beraten Sie gerne!

Geltendmachung meines bestandsgeschützten BAT-Aufstiegs nach § 8 TVÜ-Länder - Verlängerung des Bestandsschutz bis 31.10.2012 -

Diese Information betrifft nur Lehrkräfte i. A., die am 01.11.2006 nach dem TVÜ-Länder in den TV-L übergeleitet wurden, d. h. zu diesem Zeitpunkt bereits beim Land BW beschäftigt waren.

Die Frist für bestandsgeschützte BAT-Aufstiege nach § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder wurde über den bisherigen Stichtag 31. Dezember 2010 hinaus letztmalig **bis zum 31. Oktober 2012 verlängert**. Eine Anwendung dieser erweiterten Regelung erfolgt allerdings nur auf schriftlichen Antrag, d. h. auf Antrag des Beschäftigten wird ein BAT-Aufstieg zwischen dem 1. November 2008 und der verlängerten Frist also auch dann nachvollzogen, wenn zur Überleitung am 1. November 2006 der BAT-Aufstieg bzw. die Höhergruppierung erst zu einem Zeitpunkt ab dem 1. November 2008 bis spätestens 31. Oktober 2012 stattfindet. Es erfolgt jedoch keine Änderung der Eingruppierung, sondern der „betragsmäßige Aufstieg“, d. h. Sie erhalten finanziell den Betrag, der Ihnen zugestanden wäre, wenn Sie nach ehemaligem BAT-Recht höhergruppiert worden wären.

Zum Hintergrund: Im Gegensatz zum früheren Tarifrecht (BAT) ist im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ein Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg in eine höhere Entgeltgruppe nur noch für Erfüller, nicht jedoch für Nicht-Erfüller mehr vorgesehen. Für die gemäß Überleitungstarifvertrag (TVÜ-Länder) am 01.11.2006 übergeleiteten Beschäftigten bestand allerdings nach § 8 TVÜ-Länder unter bestimmten Voraussetzungen noch die Möglichkeit, einen sich nach bisherigem Recht ergebenden Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg für eine Höhergruppierung zu berücksichtigen, wenn der Höhergruppierungszeitpunkt in den Zeitraum vom 01.12.2006 bis 31.10.2008 gefallen wäre. Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-Länder vom 01.03.2009 wurde dieser Zeitraum bis zum 31.12.2010 und nun bis zum 31.10.2012 verlängert.

Empfehlung:

Lassen Sie sich zuerst bei Ihrer personalverwaltenden Stelle bestätigen,

- ob und zu welchem Zeitpunkt für Sie bei Fortgeltung des BAT überhaupt ein bei der bereits vollzogenen Überleitung in den TV-L bisher unberücksichtigt gebliebener Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.10.2012 noch möglich gewesen wäre und
- nach welcher Vergütungsgruppe (BAT) dieser Aufstieg erfolgt wäre.

Mit dieser Bestätigung wenden Sie sich an das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Fellbach (LBV) und lassen sich von dort

- Ihren „Höhergruppierungsgewinn“ (Differenz zwischen der Vergütungsgruppe vor der Überleitung und der Vergütungsgruppe nach Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg, jeweils Stand Oktober 2006), ausrechnen,
- die Zahlungshöhe und Zahlungsdauer Ihres eventuellen Strukturausgleichs und
- den Zeitpunkt eines Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe Ihrer derzeitigen Entgeltgruppe mitteilen.

Auf der Grundlage dieser Informationen müssen Sie selbst abwägen, ob eine Antragstellung zu Ihrem Vorteil ist oder Ihnen Nachteile bringt.

Weitere Empfehlung:

Werfen Sie einen Blick in Ihren Arbeitsvertrag; sind Sie gem. Eingruppierungsrichtlinien in die Gruppe 3.5.ff bzw. 3.4.ff i.V.m. 3.5.ff eingruppiert, nicht im Beamtenverhältnis und noch nicht höhergruppiert, so können Sie Betroffene/Betroffener sein. Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Die Mitglieder des Referats Lehrkräfte i. A. (Angestellte) des BLV beraten Sie gerne!